

**Satzung
der Fachhochschule Kiel
über die Änderung der Satzung über
das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie For-
schungs- und Lehrzulagen**

Aufgrund des § 15 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVBl. Schl.-H. S. 93) in Verbindung mit § 8 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung - LBVO) vom 17. Januar 2005 (GVBl. Schl.-H. 2005, S. 46) erlässt die Fachhochschule Kiel nach Beschlussfassung durch den Senat vom 27. März 2008 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 23.6.2005:

Artikel 1

1. § 9 Abs. 3 erhält einen weiteren Satz:

„Für Teilnahme an künftigen Verfahren zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen gilt der § 5 Abs. 1.“

2. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„(1) Soweit in den §§ 4 und 5 Leistungen vom Eintritt in die Hochschule abhängig gemacht werden, kann das folgende Datum als Eintrittsdatum zu Grunde gelegt werden:

- a) bei Personen, die bei Eintritt in die Hochschule bereits das 40. Lebensjahr vollendet haben, gilt als Eintritt im Sinne dieser Satzung der Beginn des Semesters in dem die Person ihr 40. Lebensjahr vollendet hat;
- b) bei Personen, die vor ihrer Berufung an die Fachhochschule Kiel bereits eine Berufung an eine andere Hochschule im Rang von mindestens C2 oder W2 nachweisen können, gilt als Tag des Eintritts der Tag ihrer ersten Berufung an eine andere Hochschule.

(2) Diese Regelung gilt nicht für Personen, die unter § 9 fallen.

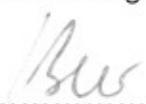
3. Die Worte „Rektor“, „Rektorin“, „Prorektor“, „Prorektorin“ und „Rektorat“ werden in den folgenden Bestimmungen sinngemäß ersetzt durch die Worte „Präsident“, „Präsidentin“, „Vizepräsident“, „Vizepräsidentin“ und „Präsidium“:

§§ 2; 4 Abs. 1 und 2; 5 Abs. 2 und 3; 6; 7, 8 Abs. 2 und 3; 11 Abs. 1 und 2; 12

Artikel 2

1. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.

2. Wer vor der Bekanntmachung dieser Satzungsänderung erstmals in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 berufen worden ist, kann im Jahr 2008 abweichend von § 5 Abs. 2 Anträge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge bis einen Monat nach Bekanntmachung der Satzung stellen.“


.....

Das Präsidium der Fachhochschule Kiel

- Der Präsident -

Kiel, d. 17.07.2008